

17. Kann eine Bank die Aufwertung eines ihr zu Eigentum überwiesenen, später aber zurückzahlenden Kapitals unter Berufung auf § 66 AufwGes. ablehnen, wenn mit der Überweisung des Geldes eine Geschäftsbeforgung für Rechnung des Überweisenden bezweckt war?

AufwGes. § 66.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 1. November 1929 i. S. G. u. Gen. (R.)
w. B. Bankverein (Bekl.). VII 203/29.

I. Landgericht Düsseldorf.

Durch Testament vom 11. November 1906 hatte der am 23. Januar 1907 verstorbene Rentner S. seine Ehefrau zur Alleinerbin eingesetzt und verschiedene Personen mit lebenslänglichen Leibrenten bedacht. Als die Wittve S. ins Ausland übersiedelte, schloß sie mit dem verklagten Bankverein am 27. August 1907 einen notariellen Vertrag, in dem dieser es übernahm, „an Stelle und für Rechnung“ der Frau S. die Renten den bedachten Rentenberechtigten halbjährlich je am 2. Januar und 1. Juli auszuzahlen. Als „Deckung“ für die Rentenzahlung „hinterlegte“ Frau S. beim Beklagten 146666,67 M. Der Beklagte verpflichtete sich, diese Summe vom Tage der Einzahlung an mit $4\frac{1}{2}\%$ derart zu verzinsen, daß „aus den Jahreszinsen in Höhe von 6600 M.“ die gleich hohen jährlichen Renten gedeckt werden könnten. Die eingezahlte Summe sollte in das Eigentum des Bankvereins übergehen und er sollte berechtigt sein, über sie zu geschäftlichen Zwecken zu verfügen. Falls ein Rentenberechtigter starb oder eine Rente aus anderem Grunde wegfiel, sollte der der erlebigen Rente entsprechende Kapitalbetrag an Frau S. oder an ihre Erben zurückzuzahlen sein. Im übrigen sollte aber der Beklagte nicht berechtigt sein, diesen das Depot zurückzugeben oder von dem übernommenen Auftrag zurückzutreten, bevor sämtliche Renten erlobigt seien, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorliege. Als ein solcher sollte in keinem Fall das Sinken des Zinsfußes gelten.

In ihrem Testament vom 23. September 1911 hat dann Frau S. das dem Beklagten gezahlte Kapital den Klägern vermacht, und zwar mit der Maßgabe, daß auch schon mit dem Fortfall eines der Rentenberechtigten die Kläger in den Besitz und Genuß des dieser Rente

entsprechenden Kapitalbetrags gelangen sollten. Im Jahre 1920 ist Frau S. gestorben. Ihr Erbe hat die aus dem Vertrag vom 27. August 1907 gegen die Beklagte bestehenden Rechte an die Kläger abgetreten. Im April 1928 starb als erste der Rentenberechtigten Frau Anna B. Der ihrer Rente entsprechende Teil des auszahlenden Kapitals beträgt 22000 M. Die Kläger verlangen vom Beklagten Aufwertung dieses Betrags und haben zunächst einen Teilbetrag von 4400 RM. eingeklagt. Der Beklagte bestreitet die Aufwertungspflicht, weil für ihn eine solche nach § 66 AufwGes. nicht bestehe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die von den Klägern unmittelbar eingelegte Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der zwischen dem Beklagten und Frau S. geschlossene Vertrag ist juristisch nicht scharf gefaßt. Schon was es heißen soll, daß der Beklagte „an Stelle und für Rechnung“ der Frau S. die Auszahlung der Renten übernimmt, ist nicht eindeutig. Eine befreiende oder ergänzende Schuldübernahme durch den Beklagten ist darin nicht zu finden, da jede Unterlage dafür fehlt, daß auch die Rentenberechtigten aus dem Vertrag Rechte gegen die Bank hätten erwerben sollen und daß die Übernahme der Rentenzahlung eine Gegenleistung für die Hingabe des Geldes an den Beklagten gewesen wäre, wie es in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 8. Juni 1928 VII 694/27 und in der Entscheidung des II. Zivilsenats vom 3. Februar 1928 II 256/27 (HöchstRpfr. 1928 Nr. 2213) in Frage kam. Es war offenbar nur gemeint, daß der Beklagte — sei es im eigenen Namen, sei es im Namen der Frau S. — für deren Rechnung die Rentenzahlung besorgen sollte, sodaß der ganze Vertrag als ein Geschäftsbesorgungsvertrag aufzufassen ist. Wenn Frau S. zur Ausführung dieser Geschäftsbesorgung der Bank eine Summe überwies, aus deren Zinsen die Renten bezahlt werden sollten, so lag darin weder eine Darlehenshingabe noch ein Verwahrungsvertrag, sondern nur eine Hingabe von Geld zum Zweck der Ausführung des dem Beklagten aufgetragenen Geschäfts. Damit soll nicht in Abrede gestellt sein, daß auch aus Anlaß und im Rahmen einer Geschäftsbesorgung mit dem Beauftragten ein Darlehens- oder Verwahrungsvertrag geschlossen werden kann. Aber im ge-

gebenen Fall erforderte der Zweck der Geschäftsbeforgung solche Verträge nicht und keinesfalls ist hier ihre Annahme zwingend. Allerdings ist das Geld, das Frau S. der Beklagten überwies, in deren Eigentum übergegangen. Aber an dem Zweck und dem Wesen des geschlossenen Vertrags wird dadurch nichts geändert. Es handelte sich hierbei nur um eine Vertragsbedingung des Geschäftsbeforgungsvertrags, die es der Beklagten ermöglichen sollte, über das Geld in ihrem Bankbetrieb frei zu verfügen und aus den Nutzungen des Kapitals nicht bloß die Erstattung der für die Rentenzahlungen aufzuwendenden Beträge, sondern auch ein Entgelt für ihre Müheverwaltung zu erhalten. Die Ausdrücke „hinterlegen“ und „Depot“ wurden für das hingebene Geld ersichtlich nur gewählt, um die Pflicht zur Rückgabe eines gleich hohen Geldbetrags bei Beendigung der Geschäftsbeforgung festzulegen. Dies stempelt aber den Vertrag weder zu einem Darlehens- noch zu einem Verwahrungsvertrag, weil die Rückgabepflicht keine ausschließliche Eigentümlichkeit des Darlehens oder der Verwahrung ist, sondern auch mit der Geschäftsbeforgung verbunden sein kann. Die Revision hat auch Recht, wenn sie meint, die Vereinbarung, daß die Beklagte das Geld der Frau S. mit $4\frac{1}{2}\%$ verzinsen sollte, sei eigentlich gar nicht am Plage gewesen. Denn die Beklagte zahlte die Renten aus eigener Tasche und wurde dafür durch die Nutzungen des ihr hingegebenen Kapitals schadlos gehalten. Dafür spricht auch die Bestimmung, daß die Beklagte die festgesetzten Rentenbeträge im Falle des Sinkens des Zinsfußes unverkürzt weiter zahlen sollte und hieraus auch kein Recht zu vorzeitiger Kündigung des Vertragsverhältnisses sollte herleiten dürfen.

Liegt aber kein Darlehen und auch kein Verwahrungsvertrag der im § 700 BGB. bezeichneten Art vor, so fehlen die Voraussetzungen des § 66 AufwG. Eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf andere Rechtsverhältnisse ist nicht zulässig, weil sie eine Ausnahmevorschrift ist.